

Beantwortung offener Fragen zum Online-Fachdialog „Wie geht es mit dem ÖPUL weiter?“ vom 16. März 2021

Am 16. März 2021 luden das Netzwerk Zukunftsraum Land und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu einem Online-Webinar zum Thema „Wie geht es mit dem ÖPUL weiter?“ ein.

Das Interesse an der Veranstaltung war groß, zwischenzeitlich nutzten rund 370 Personen die Gelegenheit, sich interaktiv online über den aktuellen Zwischenstand in der Bearbeitung zu informieren und sich einen Überblick zu den zukünftigen Interventionen zu verschaffen.

Die Teilnehmenden erhielten die Möglichkeit, sich per Frage-Funktion in die Diskussion einzubringen abzugeben. Aus Zeitgründen konnten von den eingelangten Fragen nicht alle im Rahmen der Veranstaltung beantwortet werden. Offen gebliebene Fragestellungen werden wie angekündigt in diesem Dokument schriftlich adressiert.

Fragen, die mehrfach in ähnlicher Form gestellt wurden bzw. denselben oder einen sehr ähnlichen Inhalt zum Gegenstand hatten, wurden für die Beantwortung zusammengefasst.

Themenblock Allgemein

Viele Fragen wurden bezüglich der angewandten Kalkulationslogik auf Basis von Mehrkosten und Mindererträgen gestellt und alternative Ansätze wie eine Abgeltung von Umwelt- oder Ökosystemleistung vorgeschlagen:

- Die Kalkulationslogik ist in der zugrundeliegenden EU-Verordnung festgelegt und für alle Mitgliedsstaaten anzuwenden. Es ist möglich auch Transaktionskosten in einem gewissen Ausmaß zu berücksichtigen. In den Öko-Regelungen gibt es etwas höheren Spielraum, grundsätzlich werden sich die Prämien aber auch hier an einer Kalkulation orientieren müssen.
- Eine Abgeltung von Ökosystemleistungen ist nur indirekt über die Abgeltung von Mehrkosten und Mindererträgen möglich, wobei eventuelle Einsparungen (z.B. geringerer Betriebsmitteleinsatz) und Mehreinnahmen (z.B. höhere Erzeugerpreise

bei Bio- oder Heumilch) gegengerechnet werden müssen. Es werden auch Kosten für die Weiterbewirtschaftung von bestimmten Flächen angesetzt, u. a. wegen schwieriger Bewirtschaftbarkeit oder schlechter Erreichbarkeit.

- Einkommensrelevante Aspekte stehen nicht im Fokus der ÖPUL-Kalkulation. Opportunitätskosten können aber berücksichtigt werden.
- Eine Indexanpassung ist nicht möglich, sondern es werden die Prämien für jede Periode neu gerechnet.

Zu den Fragen zum Thema Förderabwicklung und Verwaltungsvereinfachung bzw. Rahmenbedingungen zur Prämiengewährung:

- Bezüglich der bisher erforderlichen jährlichen Mahd oder Pflege von biodiversitätsrelevanten Flächen wird es eine Anpassung für gewisse Flächen (z.B. Biodiversitätsflächen auf Acker, Bergmähdern) geben, hier soll auch ein zweijähriger Rhythmus ermöglicht werden. Somit besteht hier erhöhte Flexibilität entsprechend der naturschutzfachlichen Ansprüche.
- Flexible Anlage und Umbruchstermine bei der Begrünung - Zwischenfrucht wurden diskutiert, schlussendlich aber aus abwicklungstechnischen Gründen (u. a. Kontrolle der Anlage) die Weiterführung des Systems mit vorgegebenen Varianten vorgeschlagen.

Bezüglich der Verknüpfung des Agrarumweltprogramms im Zusammenhang mit Weiterbildung/Beratungsdienstleistungen:

- Es ist erfreulich, dass die Verknüpfung von Agrarumweltmaßnahmen und Weiterbildung / Beratung positiv gesehen wird und auch eine weitere Vertiefung der Artenkenntnis in den Schulen unterstützt wird.
- Die verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird auch weiterhin in bestimmten Maßnahmen fortgeführt werden, z. B. bei UBBB im Bereich Biodiversität, bei Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel hinsichtlich Grünlandbewirtschaftung und auch im Bereich Gewässerschutz. Bei der Behirtung wird die Weiterbildungsverpflichtung nicht weitergeführt.
- Eine Verpflichtung zur Weiterbildung wird in zentralen Maßnahmen verankert und dadurch die breite Teilnahme gewährleistet. Eine Ausdehnung auf alle Interventionen im Rahmen des ÖPUL wird als nicht notwendig erachtet, die Betriebe können jedoch aus einem breiten, geförderten Bildungsprogramm wählen.

Zur Budgetzuteilung in der GAP insgesamt bzw. der einzelnen Maßnahmen im ÖPUL:

- Die Budgetzuteilung in der GAP zwischen den einzelnen Maßnahmen ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fixiert und wird erst nach Vorliegen der jeweiligen

Interventionen fixiert werden können. Hier sind auch die Bundesländer, die 40% der nationalen Mittel finanzieren eingebunden.

- Die Mittelverteilung bei den einzelnen ÖPUL-Maßnahmen hängt zum einen von der Prämienhöhe - die in der Kalkulation ermittelt wird - als auch von der Teilnahme der Betriebe an den einzelnen Maßnahmen ab. Derzeit laufen die Arbeiten zur Prämienkalkulation. Die Zuteilung zu den einzelnen Maßnahmen wird eine indikative Zuteilung sein; es gibt wie bisher auch schon keine fixe Mittelzuordnung zu den einzelnen ÖPUL Maßnahmen.

Einige Fragen betreffen auch das Thema Umverteilung hin zu kleineren Betrieben bzw. eine Degression der Prämien:

- Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Ausgestaltung der Direktzahlungen in einem eigenen Diskussionsprozess besprochen wird und daher kein Thema im Rahmen der ÖPUL-Diskussion ist. Für das Agrarumweltprogramm ist anzumerken, dass es sich hier um flächenbezogenen Zahlungen auf Basis von Mehrkosten und Mindererlösen handelt, die grundsätzlich unabhängig von der Betriebsgröße entstehen. Eine Degression und Unterstützung kleinerer Betriebe wird insbesondere in der Ausgleichszulage angewendet.
- Das Thema Einkommenssituation der Betriebe ist nicht das Kernelement des ÖPUL, sondern bei den Direktzahlungen bzw. der Ausgleichszulage AZ angesiedelt.

Themenblock Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise

Zum Themenbereich Anbaudiversifizierung bzw. zur Abgeltung von Raps als Kreuzblütler bzw. Luzerneanbau:

- Bezüglich der Abgeltung von Luzerne-Anbau wird insbesondere das Ziel eines verstärkten Humusaufbaues und einer positiven Erosionsschutzwirkung verfolgt. Bezüglich Raps ist keine zusätzliche Prämie für den Anbau geplant, die Frage ob eine Anrechnung auf den Mindestprozentsatz erfolgen kann ist noch offen, Begleitsaaten von Raps werden jedoch im Rahmen der Maßnahme „Zwischenfrucht“ unterstützt.
- Acker-Grenzertragsflächen mit hochwertiger Artengarnitur sollen insbesondere über die Naturschutzmaßnahme gefördert werden, könnten jedoch auch als Biodiversitätsflächen im Rahmen der UBBB oder im Gebiet des Vorbeugenden Grundwasserschutz auch als „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ durch

Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes im neuen Programm weitergeführt werden.

Zu der konkreten Ausgestaltung von Biodiversitätsflächen:

- Es wird vorgeschlagen auf 7% der Ackerflächen bzw. 7% der gemähten Grünlandflächen entsprechende Biodiversitätsflächen anzulegen (im ÖPUL 2015 waren es 5%), die u. a. vorgegebenen Nutzungsterminen bzw. einem Verbot von Düngung und Pflanzenschutz unterliegen. Im Acker handelt es sich im Wesentlichen um Ackerstilllegungen, die großteils erst ab dem 01.08 gehäckselt bzw. gemäht werden dürfen. Im Bereich Grünland wird es 3 verschiedene Optionen für die Bewirtschaftung geben, z. B. früheste Mahd mit der zweiten Mahd (frühestens 15.06., jedenfalls ab 15.07.), eine Verzögerung der zweiten Mahd im Ausmaß von 10 Wochen bzw. die Anlage von Altgrasstreifen im Spätsommer. Auch die Einsaat von autochthonen Wildsamenmischungen auf Acker und Grünland wird gesondert ermöglicht.
- Mehrnutzungshecken sollen auf den Mindestanteil an Biodiversitätsflächen in UBBB angerechnet werden können. Grundvoraussetzung dafür ist, dass derartige Hecken in Absprache und gemeinsam mit den zuständigen Landesbehörden geplant und angelegt, sowie auch entsprechend gepflegt werden. Hier sind auch krautige Randzonen ein wesentliches Element.

Zum Thema Landschaftselemente und Streuobst wurden viele Fragen gestellt:

- Wie bereits in der Veranstaltung angeführt ist zukünftig eine Differenzierung zwischen Landschaftselementen (LSE) und Streuobst-LSE geplant. Die Prämie für Streuobst-LSE soll deutlich angehoben werden, um den Pflegeaufwand der Bäume abzubilden. Förderfähig werden weiter nur Elemente größer 2 m Kronendurchmesser sein, die Erhaltungsverpflichtung wird aber adaptiert (Umstellung auf eine jährliche Betrachtungsweise). Damit soll ein erhöhter Anreiz zur Neuanlage von Landschaftselementen gewährleistet werden. Eine Neuanlage kann dabei gegebenenfalls über entsprechende Projekte unterstützt werden.
- Die Unterstützung flächiger Strukturelemente / LSE wird im zukünftig im Rahmen der Direktzahlungen - GLÖZ 9 erfolgen. Die Einbeziehung kleiner Strukturelemente ist verwaltungstechnisch nicht möglich und würde eine Vielzahl neuer und zusätzlicher Problemen, z. B. im Falle geringfügiger Lageverschiebungen mit sich bringen. Hier ist insbesondere auch im Bewusstsein für den Wert derartiger Elemente anzusetzen, dies wird auch in den verpflichtenden Weiterbildungsveranstaltungen angesprochen werden.

- Die Erreichung des Zielwerts von mind. 10% Landschaftselemente soll in Österreich durch das Zusammenspiel der verpflichtenden Einhaltung der GLÖZ 9-Bestimmungen im Rahmen der Direktzahlungen, durch eine Anhebung der Biodiversitätsflächen im ÖPUL auf 7% und der Prämienobergrenze auf 20% sowie durch die in der Naturschutzmaßnahme geförderten, ökologisch besonders hochwertigen Flächen erfüllt werden. Darüber hinaus gibt es auch noch Strukturelemente auf Pro-Rata-Flächen (Almen und Hutweiden), welche jedoch aus derzeitiger Sicht nicht zur Zielerreichung angerechnet werden können, diesbezügliche Diskussionen mit der Europäischen Kommission laufen noch.

Fragen gab es auch zur Neuansaat von autochthonen, regionalen Saatgutmischungen:

- Im Rahmen der Maßnahme UBBB wird zukünftig die Aussaat von Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland mit zertifizierten, regionalen Saatgutmischungen gesondert und mit einem angemessenen Prämienatz gefördert. Damit sollen insbesondere Flächen, die ein geringes Samenpotential haben, aufgebessert werden. Es wird hier auch noch überlegt ob es weitere Kriterien braucht, auf welchen Flächen derartige Anlagen erfolgen können.
- Bezüglich der Wirkung derartiger Flächen gibt es bereits umfassende Evaluierungsstudien (u. a. der LK Salzburg), die eine positive Wirkung der Flächen belegen.

Zu den Fragen bezüglich Berücksichtigung der biologischen Wirtschaftsweise im zukünftigen Agrarumweltprogramm:

- Generell wird die Weiterentwicklung der biologischen Landwirtschaft strategisch durch die Ausformulierung des „Bio-Aktionsprogramms“ begleitet, das ab dem Herbst 2021 für den Zeitraum ab 2023 erarbeitet werden wird. Hier sollen wesentliche Entwicklungsziele als auch die dafür notwendigen Maßnahmen ausformuliert und festgelegt werden, u. a. auch der weitere Ausbau des Anteils der biologisch bewirtschafteten Fläche im Einklang mit dem EU-Bio-Aktionsplan. Zentral ist hier auch die Weiterentwicklung der Absatzmöglichkeiten biologischer Produkte, damit die weitere Steigerung des Bio-Anteils im Einklang von Produktion und Absatz erfolgen kann und eine entsprechende Wertschöpfung auf dem Markt sichergestellt wird.
- Im Agrarumweltprogramm ÖPUL wird das vorgestellte Modulsystem wesentlich dazu beitragen, die Leistungen der biologischen Wirtschaftsweise adäquat und angemessen abzugelten beziehungsweise auch eine Differenzierung zwischen den Betrieben zu ermöglichen. Es gab hierzu aber auch kritische Anmerkungen und Fragen zu dem vorgesehenen Konzept.

- Aus Sicht des BMLRT kann eine zielgerichtete Abgeltung gewährleistet werden und es werden auch die Bio-Betriebe entsprechend ihrer individuellen Umweltleistung honoriert. Aus den Evaluierungen zeigt sich, dass auch innerhalb der biologischen Wirtschaftsweise wesentliche Unterschiede in der Umweltwirkung (zum Beispiel hinsichtlich Biodiversität, Erosionsschutz etc.) zwischen den Betrieben und den einzelnen Umweltthemen bestehen.
- Zudem wird durch das vorgeschlagene System eine flexible Leistungsabgeltung für Bio-Betriebe gewährleistet, ohne dass für alle Bio-Betriebe horizontale, gleichlautende Auflagen verankert werden müssen (zum Beispiel mindestens 15 % Anteil an Leguminosen/Brachen in Bio-Fruchtfolge usw.). Durch das Zusammenspiel der verschiedensten ÖPUL-Maßnahmen wird somit eine umfassende, flexibel ausgestaltete Leistungsabgeltung insbesondere auch für Bio-Betriebe gewährleistet.
- Bezüglich einer Abgeltung des Verzichts auf chemisch-synthetische Düngebeziehungsweise Pflanzenschutzmittel ist geplant, diese Anforderungen in den Interventionen „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ als auch „Insektizidverzicht“ und „Herbizidverzicht“ bei Dauerkulturen anzusprechen und abzugelten. An diesen Interventionen sollen zukünftig auch Bio-Betriebe teilnehmen können und eine Abgeltung für diese Auflagen erhalten.
- Es ist zukünftig geplant, dass nur noch Bio-Betriebe die den gesamten Betrieb biologisch bewirtschaften eine entsprechende Bio-Prämie erhalten werden, es wird keine Teilbetriebslösungen mehr geben. Die Möglichkeit der Haltung konventioneller Pferde als auch Eigenbedarfstiere könnte jedoch weiterhin bestehen.

Themenblock Sonstige ÖPUL-Maßnahmen

Zur Frage über die Anlage von Gewässerrandstreifen bzw. einer pauschalen Abgeltung von begrünten Abflusswegen:

- Gewässerrandstreifen spielen eine wichtige Rolle in der Verhinderung und Verminderung von stofflichen Einträgen in Gewässer, daher werden diese zukünftig im Rahmen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (flächendeckend) als auch der Konditionalitäten der ersten Säule (entlang von ausgewiesenen, belasteten Gewässern mit Zustand mäßig und schlechter) gefordert.
- Darüberhinausgehend werden im ÖPUL sogenannte „Begrünte Abflusswege“ im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ gefördert. Ein entsprechender Layer derartiger Flächen wird derzeit erarbeitet und vor Start der neuen Programmperiode ins Abwicklungssystem eingespielt. Hier wird weiterhin eine

Abgeltung der begrünter Fläche erfolgen. Es wird jedoch entsprechende Pufferflächen neben diesen Abflusswegen geben, die auch mit der gleichen Prämienhöhe gefördert werden können, damit kann eine arbeitswirtschaftlich günstigere Ausformung umgesetzt werden.

Bezüglich der Umsetzung von tierwohlfördernden Maßnahmen wurden einige Fragen gestellt:

- Die Maßnahme Tierwohl-Stallhaltung wird nur für Tierkategorien angeboten, die in der Regel auf nicht eingestreuten Systemen gehalten werden. Nur bei diesen Tierkategorien ist eine Prämie entsprechend darstellbar, da es eine tatsächliche Änderung der üblichen Praxis darstellt. Der Zuschlag für Festmistkompostierung kann nur bei diesen Tierkategorien gewährt werden.
- Die Ausweitung der prämienfähigen Tiere betrifft bei den Rindern alle Mastkalbinnen und Kälber (auch von Mutterkuh-Betrieben), sofern die Tiere in einem Alter von unter 30 Monaten geschlachtet werden. Erfolgt ein Zuchteinsatz bzw. eine spätere Schlachtung, so werden die für das Tier gewährten Prämien rückgefordert.
- Die Teilnahme am TGD wurde insbesondere bei kleineren Betrieben kritisch gesehen, ist jedoch notwendig um eine engmaschige Betreuung der Betrieb hinsichtlich Tiergesundheit zu gewährleisten.

Die Fragen/Anmerkungen bezüglich Tierwohl-Weide und Alpung werden wie folgt beantwortet:

- Die Frage zum Thema Kraftfuttereinsatz bzw. Beschränkung des Kraftfuttereinsatzes wurde bereits im Webinar beantwortet. Es werden insbesondere in der Maßnahme Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel neue Grenzen zum N-Anfall je Hektar eingezogen, die indirekt auch den Kraftfuttereinsatz begrenzen. Auf den Almen ist nur eine Ausgleichsfütterung zulässig.
- Bezüglich standortangepasstes Weidemanagement auf Weiden bzw. Almen wurden die Anforderungen sowohl in der Weidemaßnahme, bei der Alpung als auch bei der Behirtung weiterentwickelt. Es ist z. B. verankert, dass der Grundfutterbedarf überwiegend aus der Weide stammen muss und auch die Weide- bzw. Behirtungsdauer wurde in der Maßnahme festgelegt. Somit besteht die Anforderung ein entsprechendes Weidemanagement umzusetzen, damit die Vorgaben erfüllt werden.
- Pferde und Kleinkamele sind auch in der Maßnahme „Standortangepasste Almbewirtschaftung“ förderfähig (war auf Folie nicht angeführt) bzw. werden auch in die Maßnahme Weide aufgenommen.

- Die Ausweitung der Naturschutzmaßnahme auf Almflächen ist noch Gegenstand intensiver Diskussionen.

Zur Frage der Weiterführung der Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“:

- In der zukünftigen Periode soll dieser Ansatz ausgebaut werden, geplant ist eine eigenständige ÖPUL-Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, die neben der Biodiversität auch andere Schutzgüter anspricht. Es soll weiterhin eine intensive, fachliche Betreuung der teilnehmenden Betriebe geben.
- Darüber hinaus werden auch weitere, ergebnisorientierte Ansätze in anderen ÖPUL-Maßnahmen integriert, z. B. die Option „Artenreiches Grünland“ im Rahmen der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“, bei dem eine Prämie bei Vorhandensein von mind. 5 Kennarten (typische Arten der Glatt- und Goldhaferwiesen) auf Grünland mit einer Hangneigung unter 18% bzw. einer Grünlandzahl über 20 bezahlt wird.

Zu den Fragen zum Thema Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie:

- Die Überlegungen zur Abgeltung ausgewiesener Habitattypen laufen derzeit noch. Angedacht wäre eine Prämie für die Auflage des „Verschlechterungsverbot“ auf diesen Flächen, d. h. eine pauschale Zahlung je Fläche.
- Eine Abgeltung der Auflagen in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kann nur erfolgen, sofern relevante, verbindliche Vorgaben z. B. in Form eines Regionalprogramms des Landeshauptmanns oder der Landeshauptfrau vorliegen. Sofern es entsprechende Vorgaben gibt kann eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme erfolgen. Die Festlegung hat jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass auch die Implementierung im GSP mit den entsprechenden Vorarbeiten möglich ist.

Themenblock Umweltwirkung und Umweltambition

Bezüglich der Umweltwirkung und der Erreichung der europäischen Umweltziele gab es eine Reihe an Fragen, die bereits im Rahmen des Webinars beantwortet wurden, zusätzlich folgende Anmerkungen:

- Die Evaluierungsstudien des derzeitigen ÖPUL sind unter https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/evaluierung/Evaluierungsstudien/Biodiversit%C3%A4t-Boden-Wasser-Klima.html veröffentlicht. Die Studien bilden die Basis für die Diskussion zur zukünftigen Ausgestaltung des ÖPUL. Es werden laufend neue Berichte auf die Plattform gestellt.

- Die zu erwartenden Umweltwirkungen des ÖPUL werden im Rahmen der Ausarbeitung des GAP-Strategieplans umfassend dargelegt und auch mittels einer ex-ante-Evaluierung belegt. Dabei erfolgt auch eine quantitative Abschätzung der Umweltwirkungen.

Viele Fragen betrafen die Unterstützung von extensivem, artenreichem Grünland sowie die Verhinderung von Nutzungsaufgabe auf diesen Flächen:

- Die Prämienhöhe für die standortangepasste Bewirtschaftung von extensivem, artenreichem Grünland ist aufgrund der relevanten Rechtsgrundlagen auch auf Basis von Mehrkosten bzw. Mindererlösen zu berechnen. Es werden in der Kalkulation jedoch besondere Sachverhalte wie z. B. die Notwendigkeit von überbetrieblichem Maschineneinsatz berücksichtigt. Eine Festlegung der Prämie aufgrund der erbrachten Umweltleistung ist weiterhin nicht möglich.
- Bezüglich der angesprochenen einzelflächenbezogenen Förderobergrenze sind die endgültigen Rechtsgrundlagen noch offen, auf nationaler Ebene ist eine Anhebung der nationalen Obergrenze jedoch denkbar um eine erhöhte Unterstützung anbieten zu können.
- Eine zusätzliche, breite Förderung für zwei- und dreimähdige Wiesen wird über den Zuschlag „Artenreiches Grünland“ in der Maßnahme „Humusaufbau und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ umgesetzt. Hier werden Wiesenflächen mit hoher Bonität und geringer Hangneigung gefördert, sofern 5 Kennarten vorkommen.
- Die Beweidung von extensiven Flächen wird weiterhin über die Maßnahme „Tierwohl-Weide“ gefördert, darüber hinaus sind derartige Flächen auch im Rahmen von Naturschutz förderbar.
- Der Ankauf von Flächen ist im Agrarumweltprogramm weiterhin nicht förderfähig.

Mehrere Fragen / Anmerkungen betrafen den Wunsch nach einer verstärkten Lebensraumvernetzung:

- Durch die breite Anlage von Biodiversitätsflächen in ganz Österreich wird eine horizontale Vernetzungsstruktur geschaffen. Zusätzlich werden erweiterte Maßnahmen umgesetzt um eine bessere Verteilung der Flächen zu gewährleisten (z. B. verpflichtende DIV-Schläge auf Feldstücken > 5 ha bzw. optionale Zuschläge, wenn mehr wie 1 DIV-Fläche je 3 ha).
- Im Rahmen der Naturschutzmaßnahme wird der „Regionaler Naturschutzplan“ weiterhin angeboten und ausgebaut, weil dadurch Herausforderungen der einzelnen Regionen gezielt angesprochen werden können oder Themen wie der Biotopverbund unterstützt werden kann.

- Eine regionale Differenzierung von Landschaftselementen erfolgt nicht.

Zum Thema Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. der dazu angebotenen Fördermaßnahmen:

- In der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel gefördert. Dies ist sowohl für konventionelle als auch für biologisch wirtschaftende Betriebe zugänglich. Kritisch angemerkt wurde, dass die gesamtbetriebliche Anforderung zu einem Ausstieg von Betrieben mit Ackerflächen aus der Maßnahme führen könnte.
- Der Einsatz alternativer Beikrautregulierungsmethoden ist durch diese Maßnahme indirekt abgedeckt und kann im Rahmen des ÖPUL nicht gesondert gefördert werden. Eventuelle können derartige Techniken im Rahmen der Investitionsförderung unterstützt werden.

Themenblock Sonstige Fragen / Anregungen

Es wurden auch zusätzliche Ideen eingebracht, welche Elemente im Rahmen von ÖPUL noch gefördert werden sollten:

- Eine dezidierte Maschineneinsatzförderung ist im ÖPUL nicht angedacht, sondern es wird die Leistung auf der jeweiligen Fläche honoriert. Dazu ist der Einsatz entsprechender Maschinen erforderlich. Gegebenenfalls kann der Ankauf von Maschinen z. B. für die Bodennahe Gülleausbringung über die Investitionsförderung unterstützt werden. Grundsätzlich sind in ÖPUL nur variable Kosten förderbar, u. a. auch bei der Gülleseparierung.
- Die Ausweitung des Nützlingseinsatzes auch auf Ackerflächen wurde bereits diskutiert, dann jedoch wieder verworfen.
- Die Produktion von Soja oder anderer Leguminosen auf Biodiversitätsflächen leistet keinen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität, was als Hauptzweck dieser Biodiversitätsflächen anzusehen ist. Eine Ermöglichung des Anbaus von Leguminosen würde daher keine Verbesserung der Biodiversität erreichen. Im Rahmen der UBB erfolgt jedoch neben diesen Biodiversitätsflächen ein Zuschlag für den Anbau von Körnerleguminosen mit niedrigem Deckungsbeitrag im Vergleich zur Referenzfruchtfolge. Eine Prämienbegünstigung für Soja ist aufgrund des hohen Deckungsbeitrages nicht möglich. Indirekt wird aber der Anbau von alternativen Kulturen durch die Grenze mit max. 75% Getreide/Mais in der UBBB unterstützt.
- Die Unterstützung besonderer Mähtechnik bzw. einer hohen Mähhöhe ist im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme aufgrund der unzureichenden

Kontrollmöglichkeiten derartiger Techniken in breitenwirksamen Maßnahmen wie UBBB nicht möglich. Die Thematik wird jedoch im Rahmen eines entsprechenden Projekts wissenschaftlich untersucht bzw. in den Weiterbildungsveranstaltungen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entsprechende Beachtung finden.

Zur Frage der verpflichtenden Bodenproben:

- Es ist weiterhin geplant, dass Betriebe verpflichten Bodenproben je angefangene 5 ha Acker oder Grünlandfläche in den Maßnahmen „Vorbeugender Grundwasserschutz Acker“ bzw. „Humuserhaltung und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland“ ziehen müssen. Hier erfolgt weiterhin eine Untersuchung auf N-Vorräte, Humus- bzw. Nährstoffgehalte im Boden. Es ist auch geplant, dass die Ergebnisse der Bodenproben entsprechend zentral gesammelt werden.